

Statuten des profanen Vereines

Schlaraffia Korneuburg.

Punkt 1 :

NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VEREINES:

- 1.1. Der Verein führt den Namen SCHLARAFFIA KORNEUBURG
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Bahnhofplatz 2, A-2100 Korneuburg
- 1.3. Der Verein ist Mitglied des Vereines „Landesverband Schlaraffia Austria“ mit dem Sitz in Wien.

Punkt 2 :

ZWECK DES VEREINES:

Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

- 2.1. Der Verein bezweckt in Befolgung der schlaraffischen Idee die Pflege der Kunst, der Kultur, der deutschen Sprache und des Humors mit dem Hauptgrundsatz der Hochhaltung der Freundschaft unter Ausschluss politischer und religiöser Tendenz.
- 2.2. Der Verein bezweckt die Pflege der schlaraffischen Tradition im Sinne der überlieferten Bestimmungen.
- 2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der BAO in der jeweils geltenden Fassung und unterstützt vornehmlich SOS-Kinderdörfer.
- 2.4.

Punkt 3 :

MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES UND DIE ART DER AUFBRINGUNG DER MITTEL:

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- 3.1. *Ideelle Mittel:*
 - 3.1.1. Regelmäßige Abhaltung kultureller und geselliger Zusammenkünfte,
 - 3.1.2. Unterstützung und Förderung der Mitglieder in ihren Bestrebungen zur Pflege von Kunst, Kultur, deutscher Sprache, Humor und Traditionen,
- 3.2. *Materielle Mittel:*
 - 3.2.1. Mitgliedsbeiträge:

Die Mitglieder des Vereines leisten zur Erreichung des Vereinszweckes ordentliche (regelmäßige) und außerordentliche (einmalige) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Zahlungsweise in der Generalversammlung beschlossen werden.
 - 3.2.2. Spenden.

Punkt 4 :

MITGLIEDSCHAFT :

Jeder Mann von unbescholtenem Ruf, in reiferem Lebensalter und gesicherter Stellung, welcher Verständnis für die idealen Zwecke des Schlaraffentums hat und gewillt ist, diese zu verwirklichen, kann als Vereinsmitglied aufgenommen werden. Gäste können nur durch Mitglieder eingeführt werden.

Punkt 5 :

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT :

Der Wille, Vereinsmitglied zu werden, ist dem Vereinsvorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme eines Beitrittswerbers als Vereinsmitglied entscheiden die Vereinsmitglieder in einer Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen, wenn der Vereinsvorstand vorher seine Zustimmung zur Befragung der Mitglieder mit 4/5 Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen in geheimer Abstimmung beschlossen hat. Zur Abstimmung der Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder mindestens

fünf Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich zu laden. Maßgebend für die Wahrung der Frist ist der Postaufgabetag. Die erfolgte Aufnahme des Beitrittswerbers als Vereinsmitglied ist dem Beitrittswerber schriftlich mitzuteilen.

Die Nichterreichung der 4/5 Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gilt als Ablehnung des Beitrittswerbers.

Ablehnungsgründe werden nicht bekannt gegeben.

Die Aufnahme eines Beitrittswerbers, der aus einem Mitgliedsverein, der durch seine Zugehörigkeit zu einem schlaraffischen Landesverband dem Verband ALLSCHLARAFFIA angehört, zweimal freiwillig ausgeschieden ist, zweimal gestrichen wurde oder einmal ausgeschieden ist und einmal gestrichen wurde bzw. einmal ausgeschlossen worden ist, ist nicht möglich.

Punkt 6 :

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT:

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod des Mitgliedes,
- b) freiwilligen Austritt,
- c) Ausschluss und
- d) Auflösung des Vereines.

In den Fällen b) und c) enden die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein jeweils mit dem darauf folgenden 30. April eines Kalenderjahres, es sei denn der Vorstand fasst einen anderen Beschluss.

Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann nur durch Entscheidung des Schiedsgerichtes (Punkt 14. dieser Statuten) auf Antrag des Vereinsvorstandes aus wichtigen Gründen erfolgen.

Vereinsmitglieder sind insbesondere dann auszuschließen, wenn sie sich unehrenhafter Handlungen, wiederholter Auflehnung gegen die Statuten des Vereines und die Statuten des Landesverbandes Schlaraffia Austria oder schwerer und ernsthafter Vergehen gegen die schlaraffischen Ideale schuldig gemacht oder den Bestand bzw. das Ansehen des allschlaraffischen Verbandes, eines Landesverbandes oder des Vereines erheblich gefährdet oder beeinträchtigt haben.

Im Falle einer Vereinsauflösung wird den Vereinsmitgliedern empfohlen, sich um die Aufnahme in einen anderen Mitgliedsverein des Landesverbandes Schlaraffia Austria oder eines anderen Landesverbandes zu bemühen.

Eine Wiederaufnahme eines ehemaligen Mitgliedes des Vereines oder eines anderen Mitgliedsvereines des Landesverbandes Schlaraffia Austria oder anderer Landesverbände kann nur nach sorgfältiger Prüfung des Umstände des Einzelfalles sowie nach Kontaktnahme mit allfällig betroffenen anderen Mitgliedsvereinen und unter Beachtung von Punkt 5. dieser Statuten erfolgen.

Punkt 7 :

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER :

7.1. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht der Teilnahme an allen Veranstaltungen, sowie das aktive und passive Wahlrecht.

7.2. Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht

- a) zur Hebung und Wahrung der Vereinsinteressen und der Interessen des Schlaraffentums überhaupt
- b) zur getreuen Einhaltung der Vereinsstatuten,
- c) zur Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen,
- d) zur pünktlichen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge,
- e) zum Bezug der offiziellen Vereins- und Verbandsveröffentlichungen,
- f) an den in den Statuten des Landesverbandes Schlaraffia Austria niedergelegten Grundsätzen und Richtlinien des Schlaraffentums unbedingt festzuhalten und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt werden könnte und
- g) die Satzungen des Verbandes ALLSCHLARAFFIA als verbindlich anzuerkennen.

Punkt 8 :

DIE GENERALVERSAMMLUNG :

- 8.1. Die ordentliche Generalversammlung hat jährlich einmal stattzufinden.
- 8.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes des Vereines, auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder oder auf Antrag der Rechnungsprüfer stattzufinden und zwar in den letzten beiden Fällen längstens zwei Monate nach Einlangen derartiger Anträge beim Vorstand des Vereines.
- 8.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens ein Monat vor dem Termin schriftlich zu laden; maßgebend für die Wahrung der Frist ist der Postaufgabetag. In Dringlichkeitsfällen kann bei Festsetzung einer außerordentlichen Generalversammlung diese Frist verkürzt werden. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann bzw. im Fall dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter.
- 8.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand des Vereines schriftlich einzureichen; maßgebend für die Wahrung der Frist ist der Postaufgabetag. Antragsberechtigt sind nur Vereinsmitglieder. Über Anträge des Vorstandes des Vereines und über Dringlichkeitsanträge ist jederzeit zu beraten und zu beschließen. Ob einem Antrag Dringlichkeit zuerkannt wird, entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 8.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 8.6. Bei der Generalversammlung sind alle Vereinsmitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7 dieser Statuten. Jedes stimm- berechtigte Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig.
- 8.7. Eine Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn bei Eröffnung mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist bei Eröffnung der Generalversammlung dieses Präsenzquorum nicht erreicht, ist die Generalversammlung bei Zuwarten von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 8.8. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom jeweiligen Vorsitzenden zu ziehende Los. Beschlüsse, mit denen die Statuten dieses Vereines geändert werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen; Beschlüsse, mit denen der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen (Konsensquorum) und eines Präsenzquorums von 3/4 aller Vereinsmitglieder.
- 8.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, im Fall dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Mitgliedsjahren älteste anwesende Vereinsmitglied den Vorsitz.
- 8.10. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterfertigen ist.

Punkt 9 :

AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG :

Der Generalversammlung ist die Beschlussfassung über folgende Gegenstände vorbehalten:

- 9.1. Wahl des Vorstandes,
- 9.2. Wahl der Rechnungsprüfer,

- 9.3. Wahl des Schiedsgerichtes,
- 9.4. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- 9.5. Beschlussfassung über Änderungen der Statuten des Vereines und freiwillige Auflösung des Vereines,
- 9.6. Anträge des Vorstandes,
- 9.7. Anträge von Vereinsmitgliedern.

**Punkt 10 :
DER VORSTAND :**

- 10.1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann, seinen zwei (höchstens drei) Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Kassier, allenfalls auch einem Schriftführer-
- 10.2. Stellvertreter und einem Kassier-Stellvertreter.
- 10.3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 10.4. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden, Ableben oder ständiger Verhinderung eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied in den Vorstand zu kooptieren, wozu über Antrag des Vorstandes die nachträgliche Genehmigung in einer ehest möglich stattfindenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 10.5. Der Vorstand wird vom Obmann bzw. einem seiner Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Die Vorstandssitzungen finden am Sitz des Vereines statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 10.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10.7. Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Mitgliedsjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 10.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Punkt 10.2. dieser Statuten) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes auch durch Rücktritt (Punkt 10.8. dieser Statuten).
- 10.9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

**Punkt 11 :
AUFGABEN DES VORSTANDES :**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch diese Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Vermögens- und Finanzlage des Vereines rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen des Vereines entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und insofern jedenfalls für die Führung einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu sorgen.

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 11.1. Abfassung des Jahresvoranschlages und des Jahresrechnungsbberichtes.
- 11.2. Der Rechnungsbbericht und der Rechnungsabschluss
- 11.3. (Einnahmen- und Ausgabenrechnung mit Erläuterung) sind an die Generalversammlung zu erstatten.
- 11.4. Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- 11.5. Verwaltung der materiellen Mittel (Punkt 3. dieser Statuten),
- 11.6. Aufnahme von Mitgliedern (Punkt 5. dieser Statuten),
- 11.7. Anträge an das Schiedsgericht (Punkt 14. dieser Statuten),
- 11.8. Abschluss und Auflösung von den Verein berechtigenden oder verpflichtenden Rechtsgeschäften insbesondere von Bestand- und Dienstverträgen.

Punkt 12 :

BESONDERE OBLIEGENHEITEN DER EINZELNEN VORSTANDSMITGLIEDER:

- 12.1. Der Obmann oder im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter vertreten den Verein nach außen.
- 12.2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:
 - 12.2.1. Der Obmann oder im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter berufen die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen ein.
 - 12.2.2. Der Obmann oder einer seiner Stellvertreter führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Die Stellvertreter des Obmannes dürfen nur dann tätig werden, wenn der Obmann verhindert ist oder sie bevollmächtigt. Die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.
 - 12.2.3. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes sowie des Schriftverkehrs des Vereines.
 - 12.2.4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereines verantwortlich; er ist verpflichtet, die Kassa- und Bankbestände, sonstige Vermögens- und Schuldbestände, sowie die Vereinseinnahmen und – ausgaben zahlenmäßig zu dokumentieren und diese Dokumentation durch eine Belegsammlung zu untermauern; er hat den Vereinsmitgliedern hierüber jährlich einen Rechenschaftsbericht und einen Rechnungsabschluss (Einnahmen- und Ausgabenrechnung mit Erläuterung) zu erstatten, aus dem die Vermögens- und Finanzlage des Vereines hinreichend erkennbar ist.
 - 12.2.5. Der Obmann oder einer seiner Stellvertreter ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden gemeinschaftlich mit dem Schriftführer, so ferne sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem Kassier zu unterfertigen.

Punkt 13 :

DIE RECHNUNGSPRÜFER :

- 13.1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 13.2. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand und der ordentlichen Generalversammlung zu berichten.
- 13.3. Im Falle der Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung ist auch dieser, wenn es der beantragte Verhandlungsgegenstand erfordert, ein entsprechender Bericht zu erstatten.
- 13.4. Der gemäß Punkt 12.2.4. dieser Statuten zu erstattende jährliche Bericht des Kassiers bedarf der Bestätigung der Rechnungsprüfer (Prüfungsvermerk).
- 13.5. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 10.2., 10.7. und 10.8. dieser Statuten sinngemäß.

Punkt 14 :

DAS SCHIEDSGERICHT

- 14.1. In den nachstehend angeführten, aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht (taxative Aufzählung):
 - 14.1.1. Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern untereinander,
 - 14.1.2. Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern einerseits und dem Verein andererseits,
 - 14.1.3. Ausschluss von Vereinsmitgliedern auf Antrag des Vorstandes des Vereines (Punkt 6. lit. c. dieser Statuten),

- 14.1.4. Entscheidung über eine Berufung eines Vereinsmitgliedes mit der Behauptung, dass die Veröffentlichung seines Austritts irrtümlich oder zu unrecht erfolgt sei. Für andere als diese Streitigkeiten kann das Schiedsgericht nicht zuständig gemacht werden.
Vor Einleitung eines Schiedsverfahrens sind die am Verfahren Beteiligten vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu einer gütlichen Einigung anzuhalten.
- 14.2. Das Schiedsgericht wird von der Generalversammlung gewählt (Punkt 9.3. dieser Statuten) und besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Vereinsmitgliedern (einem Vorsitzenden und der entsprechenden Anzahl von Beisitzern).
- 14.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Diese Entscheidungen ergehen schriftlich und sind zu begründen. Sie sind vereinsintern verbindlich, endgültig und unanfechtbar, unbeschadet der Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges.
- 14.4. Im übrigen gelten für das Schiedsgericht die Bestimmungen der Punkte 10.2., 10.7. und 10.8. dieser Statuten sinngemäß mit der Maßgabe, dass dann, wenn der Vorsitzende des Schiedsgerichtes nicht mehr in der Lage ist, sein Amt auszuüben, der Vorsitz auf den an Mitgliedsjahren als Vereinsmitglied ältesten Schiedsrichter (Beisitzer) übergeht. Sollten in einem solchen Falle jedoch nur zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes zur Verfügung stehen, ist vor Einleitung des Verfahrens in einer ehest möglich abzuhaltenden Generalversammlung eine Neuwahl des Vorsitzenden vorzunehmen.
- 14.5.

**Punkt 15 :
AUFLÖSUNG DES VEREINES :**

- 15.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmberechtigten (Konsensquorum) unter der Voraussetzung, dass zu dieser Versammlung mindestens 3/4 aller Vereinsmitglieder erschienen sind (Präsenzquorum), beschlossen werden. Auf die geplante Auflösung des Vereines ist in der Einladung zu dieser Generalversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- 15.2. Der letzte Vorstand des Vereines hat die freiwillige Auflösung des Vereins der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 des Vereinsgesetzes 1951 in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet, die freiwillige Auflösung des Vereins in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.
- 15.3. Die im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereins allenfalls vorhandenen materiellen Mittel (Punkt 3.2. dieser Statuten) dürfen in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen. Die im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereines allenfalls vorhandenen Mittel sind in einer von der die Auflösung beschließenden Generalversammlung zu bestimmenden und als gemeinnützig, mildtätig oder sonstig tätigen und als solche im Sinne der §§ 34 ff der BAO in ihrer jeweils geltenden Fassung anerkannten Organisation, in erster Linie und vorrangig dem Verein SOS Kinderdorf zur weiteren Finanzierung derjenigen Häuser, für die der Landesverband Schlaraffia Austria die Patenschaft übernommen hat, vom abtretenden Vereinsvorstand oder einem durch die eine Auflösung beschließende Generalversammlung hiezu bestimmten Liquidator zu übergeben.

Korneuburg, am XX. Oktober 2015